

H.-J. Zimmer, Hofäckerstraße 36, 71364 Winnenden

An den
Deutschen Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

29. Juni 2014

Petition in Sachen Befangenheitsantrag gegen Richter

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesverfassungsgericht hat bereits in der Entscheidung BVerfGE 21, 139 – Leitsatz 2
- vorgegeben:

Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann.

Und weiter:

BVerfGE 21, 139 [145f.]

Wie das Bundesverfassungsgericht bereits mehrfach ausgesprochen hat, ist der richterlichen Tätigkeit nicht nur die in Art. 97 Abs. 1 GG garantierte Weisungsfreiheit und die in Art. 97 Abs. 2 GG institutionell gesicherte persönliche Unabhängigkeit wesentlich. Wesentlich ist, »daß sie von einem nichtbeteiligten Dritten ausgeübt wird« (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]; 14, 56 [69]; 18, 241 [255]). Diese Vorstellung ist mit den Begriffen von »Richter« und »Gericht« untrennbar verknüpft (BVerfGE 3, 377 [381]; 4, 331 [346]). Die richterliche Tätigkeit erfordert daher Neutralität und Distanz des Richters gegenüber den Verfahrensbeteiligten.

*Deshalb muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, **von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann**. Diese die Unparteilichkeit des Gerichts sichernden Grundsätze sind in der Gerichtsbarkeit seit langem ein selbstverständlicher und unentbehrlicher Bestandteil der Gerichtsverfassung. Sie sind ein Merkmal der besonderen Stellung des Richters und waren in ihrer Bedeutung auch dem Grundgesetzgeber vertraut.*

*Es **steht dem einfachen Gesetzgeber daher nicht mehr frei**, im Bereich der Gerichtsbarkeit jene Prinzipien unbeachtet zu lassen. Er ist freilich in Einzelheiten, etwa bezüglich des Katalogs der Ausschließungs- und Ablehnungsgründe, nicht an ein bestimmtes Vorbild (z. B. an die entsprechenden Bestimmungen der Zivilprozeßordnung oder Strafprozeßordnung) gebunden; eine Abweichung kann sogar sachlich geboten sein. Aber es ist unzulässig, diese Grundsätze derart außer acht zu lassen, daß ihr Ziel, die Unparteilichkeit und Neutralität des Richters zu sichern, gefährdet wird. Dies ist mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nicht vereinbar.*

Eine gesetzliche Regelung, nach der „ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgeehnt werden kann“, ist vom Gesetzgeber in den §§ 41, 42 ZPO und § 24 StPO bis heute **nicht** beschlossen worden.

Dieser Mangel erlangt aktuell durch die Rechtsprechung des BGH 2 StR 346/11 Rn 8 vom 18.01.2012 Bedeutung. Sie wird zitiert:

*»Jeder Spruchkörper hat bei auftretenden Bedenken die Ordnungsmäßigkeit seiner Besetzung - **von Amts wegen** - zu prüfen und darüber **in eigener Verantwortung** zu entscheiden (vgl. BVerfGE 95, 322, 330). Dies gilt unabhängig vom Vorliegen eines Besetzungseinwands von Verfahrensbeteiligten. Dem steht auch nicht die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entgegen, wonach ein Geschäftsverteilungsplan solange als verbindlich anzusehen ist, bis seine Rechtswidrigkeit (im verwaltungsgerichtlichen Verfahren) festgestellt oder er anderweitig aufgehoben ist (vgl. BVerwGE 50, 11 ff.). Diese bezieht sich allein auf die Rechtslage bei der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung eines Geschäftsverteilungsplans durch Richter, die sich durch die Geschäftsverteilung in eigenen Rechten verletzt sehen. Es entbindet deshalb die Fachgerichte im Rahmen der ihnen obliegenden Pflicht zur Justizgewährung nicht davon, die Rechtmäßigkeit ihrer Besetzung jeweils eigenständig zu prüfen und darüber zu entscheiden (vgl. BVerwG NJW 1980, 900). Denn ein gesetzwidrig besetztes Gericht ist nicht zur Sachentscheidung berufen (vgl. etwa auch § 338 Nr. 1 StPO).*

Zu beachten ist freilich, dass die Überprüfung von Geschäftsverteilungsplänen im Hinblick auf deren Rechtsnatur Grenzen unterliegt. Geschäftsverteilungspläne werden vom Präsidium eines Gerichts in Wahrnehmung der ihm nach § 21e GVG übertragenen Aufgabe in richterlicher Unabhängigkeit beschlossen (vgl. BGHZ 46, 147, 148 f). Die Verteilung der richterlichen Aufgaben liegt im pflichtgemäßen Ermessen des Präsidiums, dem dabei ein weiterer Einschätzungs- und Prognosespielraum eingeräumt ist. Dieser ist nach ständiger Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erst überschritten, wenn für die Entscheidungen kein sachlicher Grund ersichtlich ist und die Verteilung der Geschäfte maßgeblich durch sachfremde Erwägungen geprägt, also die Grenze zur objektiven Willkür überschritten ist (vgl. BVerwG NJW 1982, 2274; s. auch BVerfG NJW 2008, 909). Dies führt naturgemäß dazu, dass der Geschäftsverteilungsplan insoweit nur einer beschränkten gerichtlichen Kontrolle zugänglich ist, die sich nicht darauf zu erstrecken hat, ob sich die getroffene Regelung als die zweckmäßigste darstellt oder sich bessere Alternativen angeboten hätten.

Davon unberührt bleibt aber die Prüfung, ob im Rahmen des Geschäftsverteilungsplans der Grundsatz des gesetzlichen Richters nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG mit seinen Gewährleistungen hinreichende Beachtung gefunden hat (vgl. BVerfGE 95, 322, 330).

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG darüber hinaus einen materiellen Gewährleistungsgehalt. Die Verfassungsnorm garantiert,

dass der Rechtssuchende im Einzelfall vor einem Richter steht, der unabhängig und unparteilich ist und die Gewähr für Neutralität und Distanz gegenüber den Verfahrensbeteiligten bietet (BVerfGE 82, 286, 298; 89, 28, 36). Der Normgeber einer Zuständigkeits- oder Besetzungsregelung hat deshalb Vorsorge dafür zu treffen, dass die Richterbank im Einzelfall mit Richtern besetzt ist, die dem zur Entscheidung anstehenden Streitfall mit der erforderlichen professionellen Distanz gegenüberstehen und ihr Amt in inhaltlicher Unabhängigkeit sachgerecht ausüben können.

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist somit nicht nur als formale Bestimmung zu verstehen, die schon erfüllt ist, wenn die Richterzuständigkeit abstrakt-generell für alle anhängig werdenden Verfahren geregelt ist. ›Ungesetzlich‹ ist auch derjenige Richter, der in seiner Person nicht den materiellen Anforderungen des Grundgesetzes entspricht (vgl. BVerfGE 82, 286, 298).

Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG stellt - wie oben dargelegt - materielle Anforderungen an den gesetzlichen Richter, die auch das Präsidium bei der Aufstellung seiner Geschäftsverteilungspläne zu beachten hat. Nur der neutrale, unparteiliche und unabhängige Richter ist ›gesetzlicher Richter‹ im Sinne der Verfassungsnorm. Herausragende Bedeutung kommt dabei der durch Art. 97 GG geschützten Unabhängigkeit des Richters zu, die ihrerseits nicht nur zu den grundlegenden verfassungsgestaltenden Strukturprinzipien des Grundgesetzes zählt, sondern vor allem auch notwendige Voraussetzung für die Verwirklichung des Justizgewährungsanspruchs ist (vgl. Papier NJW 1990, 8, 9). Grundrechtlich garantierter effektiver Rechtsschutz ist (unter anderem) nur durch sachlich und persönlich unabhängige Richter möglich. Aus diesem Grund sind sie prinzipiell unabsetzbar und unversetzbar (BVerfGE 14, 156, 193; 17, 252, 259).

Die Feststellung der Unvereinbarkeit der Geschäftsverteilungsregelung mit Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, die nicht gemäß Art. 100 Abs. 1 GG zur Vorlage an das Bundesverfassungsgericht zwingt, hat der Senat von Amts wegen zu berücksichtigen. Sie führt zur Aussetzung der Revisionshauptverhandlung, um dem Präsidium Gelegenheit zu geben, eine mit der Verfassung in Einklang stehende Regelung herbeizuführen.«

Ein Richter, der selber Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums hat, oder dem von einem Verfahrensbeteiligten Bedenken gegen diese vorgetragen werden, ist damit **zwingend von Amts wegen verpflichtet**, diese zu prüfen, diese rechtsmittelfähig zu bescheiden bzw. bei Akzept der Bedenken per Richtervorlage gemäß Artikel 100 GG die Entscheidung des BVerfG einzuholen.

Das betreffende Verfahren ist bis zur Entscheidung des Richters über die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des Gerichtes auszusetzen.

Tatsächlich schert sich die Richterschaft – Amtsgericht Waiblingen, Landgericht Stuttgart, Amtsgericht Erfurt, Amtsgericht Berlin-Mitte - überhaupt nicht um diese Entscheidung des BGH, verweigert vorsätzlich trotz auf der Grundlage der Entscheidung des BGH, der des BVerfG und Artikel 97 Abs. 2 GG erhobener und ausreichend begründeter Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums, mithin über die Vereinbarkeit des

richterlichen Geschäftsverteilungsplans mit der Verfassung, diese von Amts wegen vorzunehmende Prüfung und Entscheidung.

Gegen den betreffenden Richter erhobene Befangenheitsanträge wurden vom Beschwerderichter als auch dem nachfolgenden Beschwerdegericht samt und sonders für unzulässig oder nicht begründet erklärt, obwohl der betreffende Richter **die von Amts wegen gebotene Entscheidung verweigert hat**, also nicht wie durch die Entscheidung des BGH 2 StR 346/11 vorgegeben geprüft und entschieden hat, ob die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des betreffenden Gerichts gegeben ist.

Damit werden angezeigte Mängel an den richterlichen Geschäftsverteilungsplänen grundsätzlich **ungeprüft** belassen, das Verfahren **ohne** Führung des Nachweises, dass die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums gegeben und der Richter nicht der ungesetzliche Richter, sondern gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist, weitergeführt.

Antrag

Es wird deshalb beantragt, den Bundestag zu ersuchen, dass in § 42 ZPO als auch in § 24 StPO – sinngemäß – eingefügt wird:

- **Wegen Besorgnis der Befangenheit findet die Ablehnung statt, wenn der Richter nicht der gesetzliche Richter gemäß Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG ist oder bei eigenen oder von Verfahrensbeteiligten erhobenen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des Gerichts nicht von Amts wegen und eigenverantwortlich im laufenden Verfahren formell über die Bedenken entschieden hat.**

Als Beispiel für die Willkür, mit der Richter sich über die von Amts wegen gebotene Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums hinwegsetzen, wird auf das Urteil des AG Erfurt im Verfahren 6 C 2548/12 vom 20.05.2014 verwiesen. (Rechtsmittel zum LG Erfurt ist eingelegt.)

Das erkennende Gericht war in seiner konkreten Besetzung, die sich aus dem im Zeitpunkt des Eingangs der Klage geltenden Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Erfurt ergibt (siehe schon Beschluss vom 06.02.2014, Bl.124 d. A.), auch nicht an der Entscheidung gehindert oder verpflichtet, eine Vorabentscheidung im Sinne des Klageantrags zu 1.

abzufassen oder – wie mit Schriftsatz vom 18.05.14 nunmehr beantragt - das Verfahren auszusetzen. Die als Besetzungsrüge zu wertende Behauptung des Klägers, das erkennende Gericht in Besetzung der erkennenden Richterin sei nicht sein gesetzlicher Richter im Sinne des Artikels 101 GG, ist im Übrigen im Rechtsmittelverfahren (vgl. § 547 Nr.1 ZPO) zu verfolgen.

Auch die weiteren Befangenheitsanträge des Klägers vom 05.01.2014, 08.04.2014 in der Form vom 14.04.2014, 03.05.2014 und 08.05.2014 jeweils i. d. F. v. 18.05.14 stehen der Entscheidung nicht entgegen, da die Anträge unzulässig – weil offensichtlich untauglich - sind und damit unberücksichtigt bleiben können. Die Anträge enthalten im Wesentlichen Wiederholungen der im Befangenheitsantrag vom 12.03.13 sowie der in weiteren Stellungnahmen dazu ergänzend vorgetragenen Gründe und sind damit durch die rechtskräftige Entscheidung vom 19.07.2013 verbraucht. Der vermeintliche Besetzungsmangel ist kein tauglicher Ablehnungsgrund (vgl. BGH MDR 09,159f); auch die vom Kläger gegen die erkennende Richterin in diesem Zusammenhang wegen ihres Tätigwerdens im vorliegenden Rechtsstreit zwischenzeitlich erhobene Strafanzeige ist in diesem Zusammenhang ein vom Kläger selbst herbeigeführter, untauglicher (Befangenheits-) Grund. Eine gem. § 45 II ZPO gesonderte Entscheidung über diese Anträge war daher entbehrlich (vgl. Zöller, 30. Aufl., § 42 ZPO, Rn. 6; § 45 ZPO, Rn 4 m.w.N.).

Beweis: Urteil vom 20.05.2014 in 6 C 2538/12 AG Erfurt – **Anlage 1**

Im Verfahren wurde von Richtern Ewald trotz der **permanent** (zu jedem Zeitpunkt eines Verfahrens) gegebenen Verpflichtung durch die Rechtsprechung des BGH 2 StR 346/11 über die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums erhobenen Bedenken, die auch nicht durch die Abweisung eines deswegen erhobenen Befangenheitsantrages nicht beendet wird, zu entscheiden, sowohl diese Entscheidung verweigert als auch die weiter erhobenen Befangenheitsanträge aus eigenem Recht – „weil offensichtlich untauglich“ - verworfen.

Unzulässig wurde die Entscheidung über die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des AG Erfurt in die Berufungsinstanz verschoben.

Unzulässig wurde die Nichtbescheidung der von Amts wegen zu bescheidenden Anträge mit Verweis auf „Zöller“ begründet.

Dabei hatte Richterin Ewald über ein Jahr Zeit, die erhobenen Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des AG Erfurt zu bescheiden.

So ist zu unterstellen, dass Richterin Ewald die gebotene und von Amts duczuführende Prüfung und Bescheidung der Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Bestzung des Gremiums des AG Erfurt vorsätzlich bis zum Urteil verweigert hat.

Am Amtsgericht Waiblingen wurde in mehreren Verfahren – M 1248/13, M 18 M 1036/14, 7 C 775/14, M 2705/13, 7 C 764/14 u. a. - von einer Richterschaft, der im Fall zu unterstellen ist, dass sie sozusagen bandenmäßig und systematisch alles daran gesetzt hat und aktuell weiter daran setzt, jeden gestellten Antrag auf Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des AG Waiblingen abzuwürgen. Die Weigerung der Richter Rosenkranz, Föll, Dotzauer, Lippold, Kirbach (Direktor AG Waiblingen) etc., die erhobenen Bedenken gemäß der Entscheidung des BGH 2 StR 346/11 gelang erfolgreich. Ebenso „erfolgreich“ blieben alle erhobenen Befangenheitsanträge, die durch Richter Lippold und nachfolgend das LG Stuttgart – z. B. 19 T 195/14 und 19 T 199/14 LG Stuttgart - beschieden wurde, erfolglos.

Dabei wurde moniert, dass der richterliche GVP des AG Waiblingen deshalb verfassungswidrig ist, weil die vor benannte Richterin Rosenkranz ein Richter auf Probe ist. Es wird dabei auf die vor zitierte Rechtsprechung des BGH 2 StR 346/11 verwiesen, aber auch auf die Rechtsprechung des BVerfG vom 9. November 1955 in BVerfGE 4, 331, wo es im 3. Leitsatz wie folgt heißt:

»Gericht im Sinne des Grundgesetzes ist ein Gremium nur dann, wenn seine berufsrichterlichen Mitglieder grundsätzlich hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellt sind, (...)«

In der Begründung heißt es entsprechend klar:

»2. a) Zu diesen Anforderungen gehört jedenfalls, daß alle Mitglieder des Gerichts unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind, (...)

b) (...) Der verfassungsrechtliche Schutz der persönlichen Unabhängigkeit knüpft nicht mehr an die Ernennung auf Lebenszeit an, sondern an die hauptamtlich und planmäßig endgültige Anstellung, d. h. an die Einweisung des Richters in eine Planstelle für die Dauer seiner Amtszeit. (...)

(...) Nach Art. 97 Abs. 2 GG ist deshalb einem Gremium der Charakter als Gericht abzusprechen, wenn nach den gesetzlichen Bestimmungen eines oder mehrere seiner Mitglieder stets (...) persönlich abhängige Beamte sind, die innerhalb ihrer Amtszeit ohne Gerichtsverfahren jederzeit versetzt oder abgesetzt werden können.

Nur diese Deutung des Art. 97 Abs. 2 GG entspricht auch rechtsstaatlichen Grundsätzen: denn es ist einmal zu besorgen, daß jederzeit vom Widerruf bedrohte Richter sich mittelbar in ihrer sachlichen Unabhängigkeit beeinträchtigt fühlen, und zum anderen, daß die Rechtsuchenden einem Gericht mit Mißtrauen begegnen, das mit Richtern besetzt ist, die grundsätzlich auf diese Art von der Exekutive abhängig sind.«

An diese BVerfG – Entscheidung sind gemäß § 31 Abs. 1 BVerfGG alle Verfassungsorgane des Bundes und der Länder sowie alle Gerichte und Behörden gebunden.

Oder:

BVerfG, 2 BvR 2494/06 vom 28.2.2007, Absatz-Nr. 12, 13

Das Grundgesetz geht davon aus, dass die Gerichte grundsätzlich mit hauptamtlich und planmäßig endgültig angestellten Richtern besetzt sind und dass die Heranziehung von Richtern auf Probe nur in den Grenzen erfolgt, die sich nach verständigem Ermessen aus der Notwendigkeit, Nachwuchs heranzubilden, oder aus anderen zwingenden Gründen ergeben (vgl. BVerfGE 4, 331 <345>; 14, 156 <162>). Dies folgt aus der durch Art. 97 Abs. 1 GG geschützten sachlichen richterlichen Unabhängigkeit, die durch die den hauptamtlich und planmäßig angestellten Richtern in Art. 97 Abs. 2 GG garantierte persönliche Unabhängigkeit gesichert wird. Die Verwendung von Richtern ohne diese Garantie der persönlichen Unabhängigkeit muss daher die Ausnahme bleiben (vgl. BVerfGE 14, 156 <162>). Auch Art. 92 GG setzt als Normalfall den Richter voraus, der unversetzbar und unabsetzbar ist. Der nicht auf diese Weise gesicherte Hilfsrichter ist nur aus zwingenden Gründen zur Mitwirkung an der Rechtsprechung zuzulassen (vgl. BVerfGE 14, 156 <163>). Ein Verstoß gegen diese Grundsätze kann Auswirkung auf die Gerichtsbesetzung und damit auf den gesetzlichen Richter (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) sowie gegebenenfalls auf das Recht auf persönliche Freiheit (Art. 104 Abs. 2 Satz 1 GG; vgl. BVerfGE 14, 156 <162>) entfalten. (...) Der ohne zwingenden Grund erfolgende Einsatz eines Richters auf Probe, der nicht über die Garantie der persönlichen Unabhängigkeit verfügt, entspricht nicht dem Bild der Art. 97 Abs. 1 und 2 sowie Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG.

Proberichter und abgeordnete Richter besitzen die gemäß Art. 92 und 97 GG geforderte persönliche Unabhängigkeit nicht, da diese in vielerlei Hinsicht bei ihnen eingeschränkt ist. Für den Richter auf Probe ergibt sich die Abhängigkeit insbesondere aus der Vorschrift des § 22 DRiG. Der abgeordnete Richter muss sich darauf einstellen, dass eine Verlängerung aus im einzelnen nicht weiter nachprüfaren Gründen unterbleibt und er auch bei der Besetzung freier Stellen in dem Gerichtszweig, in dem er tätig ist, nicht berücksichtigt wird, obwohl er unter Umständen ausschließlich für die speziellen Aufgaben dieser Gerichtsbarkeit ausgebildet ist. Sowohl für den Proberichter als auch für den abgeordneten Richter gilt im Übrigen, dass sie auf eine wohlwollende Benotung angewiesen sind, um ihr berufliches Ziel zu erreichen, was sie für willfähriges und korruptives Verhalten anfällig macht.

Zur Einschränkung dieser Gefahr hat der einfache Gesetzgeber die Regelung des § 29 DRiG getroffen, die wie folgt lautet:

Bei einer gerichtlichen Entscheidung darf nicht mehr als ein Richter auf Probe oder ein Richter kraft Auftrags oder ein abgeordneter Richter mitwirken. Er muss als solcher in dem Geschäftsverteilungsplan kenntlich gemacht werden.

Hinsichtlich des Begriffes »**mitwirken**« hat der BGH zutreffend in seiner Entscheidung IX ZB 60/06 vom 21.12.2006 erklärt, **dass ein Einzelrichter nicht an einer Entscheidung mitwirkt, sondern diese trifft.**

Aus diesen beiden Vorschriften sowie aus dieser Entscheidung ergibt sich auch mit aller Deutlichkeit, dass sowohl Richter auf Probe als auch abgeordnete Richter keine Einzelrichtertätigkeit ausüben dürfen.

Richterin Rosenkranz ist am AG Waiblingen als Richter auf Probe und damit verfassungswidrig als Einzelrichter tätig.

Hierzu wird nochmals auf die Entscheidung des BGH 2 StR 346/11 verwiesen, als auch:

BVerfGE 82, 286 [298]

*»Ungesetzlich« ist auch das Gericht, das nicht den Anforderungen des Grundgesetzes entspricht, sowie der Richter, dessen Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht gewährleistet erscheint (vgl. BVerfGE 10, 200 [213]; 23, 321 [325]; sowie Bettermann, a.a.O., S. 263 f.). Die Verfahrensgarantie des Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert nicht nur die Freiheit vor Eingriffen durch Organe der Legislative und Exekutive; ihre Schutzfunktion richtet sich auch nach »innen«, also darauf, **daß niemand durch Maßnahmen der Gerichtsorganisation dem in seiner Sache gesetzlich berufenen Richter entzogen wird** (vgl. BVerfGE 4, 412 [416]).*

Dem Bundestag werden, sofern dies gewünscht wird, die entsprechenden Unterlagen und Nachweise der diversen Verfahren am AG Waiblingen vorgelegt werden.

Gleiches gilt für das Amtsgericht Berlin-Mitte. Auch hier wird von Richter Schumann aktuell im Verfahren 8 C 25/13 systematisch seit über einem Jahr jeder Versuch, jeder Antrag auf Prüfung von Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des AG Berlin-Mitte verweigert. Befangenheitsanträge bleiben erfolglos.

Auch im Verfahren 34 Cs 8 Js 52278/13 LG Stuttgart wurde vom Vorsitzenden Richter Mangol die eigenverantwortliche Bescheidung der gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des LG Stuttgart von Amts wegen verweigert: Die erhobenen Bedenken wurden als **unbegründeter Einwand** zurückgewiesen.

Beweis: Beschluss LG Stuttgart vom 12.06.2014 – **Anlage 2**

Erhobene Bedenken gegen die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des LG Stuttgart sind jedoch nicht als Einwand, begründet oder unbegründet, zu werten, sondern sind von Amts wegen und eigenverantwortlich zu bescheiden.

Dabei ist die Beweislast umgekehrt. Nicht der Petent muss im Verfahren beweisen, dass die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung nicht gegeben ist, sondern das Gericht muss eigenverantwortlich Beweis führen, dass diese gegeben ist – oder auch nicht. Das heißt im Fall, das LG Stuttgart muss im Fall belegen, dass Richter auf Probe zulässig am Gericht eingesetzt werden. Der pauschale Hinweis, dass Richter auf Probe aus Gründen der Ausbildung oder sonst notwendigen Gründen eingesetzt werden dürfen, ist nicht ausreichend, sondern es ist am Einzelfall zu belegen, dass der einzelne Richter auf Probe zulässig eingesetzt werden durfte.

So ist auch unzulässig der Hinweis im Beschluss, dass Gründe dafür, dass die Ordnungsmäßigkeit der Besetzung des Gremiums des LG Stuttgart nicht gegeben sei, „vom Angeklagten nicht dargetan und auch sonst nicht ersichtlich.“

Wie ausgeführt, der Petent als im Fall Angeklagter muss nicht beweisen, dass die Richterbank nicht ordnungsgemäß besetzt ist, sondern das Gericht muss beweisen, dass dem so ist. Und die erhobenen Einwände einfach damit abzuspeisen, dass „auch sonst nicht ersichtlich“ sei, ob die Richterbank nicht verfassungskonform besetzt ist, genau diese Entscheidung muss das Gericht unter Würdigung der erhobenen Einwendungen und unter Prüfung der Vereinbarkeit des GVP des LG Stuttgart mit Artikel 97 Abs. 2 GG, Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, der Rechtsprechung des BGH u. a. 2 StR 346/11 und der einschlägigen Rechtsprechung des BVerfG von Amts wegen und eigenverantwortlich treffen.

Diesem Gebot hat Richter Mangold nicht entsprochen, und ist damit nach der Entscheidung des BVerfG 21, 139 – Leitsatz 2 – vom Verfahren auszuschließen. Nur ist die einschlägige Gesetzgebung nicht vorhanden, um diesem berechtigten Antrag auf Ausschluss des Richter Mangold im Verfahren 34 Cs 8 Js 52278/13 Wirkung zu verleihen.

Der Antrag auf Änderung von § 42 ZPO und § 24 StPO ist damit berechtigt erhoben. Denn die Richterschaft selber schert sich in keinster Weise um die Vorgaben des BVerfG, des BGH und des Grundgesetzes Artikel 97 Abs. 2 GG und Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG, sondern sie ist vielmehr dahingehend engagiert, mit allen Mittel und unter Ausnutzung jeglicher Möglichkeit, die von Amts wegen gebotenen Entscheidungen zu verweigern, Befangenheits-

anträge willkürlich zu verwerfen, verfassungswidrige richterliche Geschäftsverteilungspläne zu Lasten der Verfassungsrechte des Jedermann am Leben zu erhalten.

Dies ist verfassungswidrig, aber folgenlos – für die Richter. Es ist damit zwingend geboten, dass der Gesetzgeber endlich der Entscheidung BVerfGE 21, 139 – Leitsatz 2 -

Nach Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG muß im System der normativen Vorausbestimmung des gesetzlichen Richters Vorsorge dafür getroffen werden, daß im Einzelfall ein Richter, der nicht die Gewähr der Unparteilichkeit bietet, von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen ist oder abgelehnt werden kann.

Rechnung trägt, und die Richterschaft gemäß der Entscheidung des BGH 2 StR 346/11 dazu verpflichtet, in den Verfahren selber und eigenverantwortlich und von Amts wegen darüber zu entscheiden, ob der Richter der gesetzliche Richter ist.

Von selber, ohne Druck, so ist zu unterstellen, ist es der Richterschaft völlig egal, ob durch richterliche Geschäftsverteilungspläne das Verfassungsrecht des Jedermann auf den gesetzlichen Richter gebeugt wird.

Hans-Joachim Zimmer